



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>)	Art
21.08.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
32.4 SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Rocky Goman
Straße und Hausnummer Im Reitwinkel 9
PLZ Ort 45661 Recklinghausen

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
21.08.2026	32.55.04-2026/143

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Vollzug SchfHwG; Festsetzung einer Ersatzvornahme
--

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 32.4 SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten		
Ansprechpartner Frau Ludley	Standort BBG KH 1	Zimmernummer 102
Telefonnummer 03471 684 1367	E-Mail ordnung@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten würde erfolglos verlaufen. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Ludley
32.4 SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten